

 Stadtreinigung Dresden	Richtlinie	Seite: 1 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister

Hinweis zur sprachlichen Gleichbehandlung:

Dieses Dokument richtet sich an alle Personen im definierten Geltungsbereich, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder sonstigen persönlichen Merkmalen. Aus Gründen der Lesbarkeit und Einheitlichkeit wird im Dokument der generische Maskulin verwendet. Diese Formulierung schließt alle Geschlechter gleichermaßen ein.

 Stadtreinigung Dresden	Richtlinie	Seite: 2 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

Dokumenteigenschaften

Dokumenten-ID	AEB_IT_SRD.docx
Dokumenten-Eigentümer (Ersteller)	Tony Hentschel, Stadtreinigung Dresden GmbH
Dokumenten-Prüfer (Prüfer)	Kerstin Sachse, Technische Werke Dresden GmbH
Dokumenten-Freigeber (Freigeber)	Paul Timmermann, Stadtreinigung Dresden GmbH
Dokumentenart	ISMS Stufe 2 - Richtlinie
Klassifizierung	S2: intern
Geltungsbereich	externe IT-Dienstleister
Aktuelle Version	1.0

Dokumentenstatus und Freigabe

Status	Version	Datum	Name und Abteilung /Firma
Review	1.0	17.03.2026	Tony Hentschel, IT/Sicherheit, Stadtreinigung Dresden GmbH
Änderung			
Übernahme des Inhaltes in SRD-Vorlage, überarbeiten der Darstellung/Layout			
Wählen Sie ein Element aus.	0.0	Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Änderung			
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.			
Wählen Sie ein Element aus.	0.0	Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Änderung			
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.			
Wählen Sie ein Element aus.	0.0	Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Änderung			
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.			

	Richtlinie	Seite: 3 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

1.	Geltungsbereich, Parteien und Rangfolge	4
2.	Leistung, Lieferungen, Termine	5
3.	Leistung und Lieferung von Software oder Cloud-Services.....	7
4.	Zeiten, Fristen, Verzögerungen.....	9
5.	Störungen und Ansprechpartner.....	10
6.	Weiterentwicklung Software und Cloud-Services	12
7.	Preise	13
8.	Rechnungsstellung und Abrechnung.....	14
9.	Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	15
10.	Leistung durch Dritte.....	16
11.	Informations- und Cybersicherheit	17
12.	Dokumentation	18
13.	Gewährleistung	19
14.	Haftung, Produkthaftung, Klagen Dritter.....	21
15.	Abnahme	22
16.	Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte.....	23
17.	Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte	25
18.	Vertraulichkeit.....	26
19.	Compliance	27
20.	Einhaltung von Menschenrechten, Sozial- und Umweltstandards.....	28
21.	Auditrechte, Zertifizierung und Nachweise.....	29
22.	Datenschutz.....	31
23.	Laufzeit und Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen	32
24.	Pflichten nach Vertragsende.....	33
25.	Governance.....	34
26.	Schlussbestimmungen	35
27.	Glossar.....	36

	Richtlinie	Seite: 4 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

1. Geltungsbereich, Parteien und Rangfolge

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen („AEB-IT“) mitsamt ihren Anlagen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) und der Stadtreinigung Dresden GmbH, Pfotenhauerstraße 46, 01307 Dresden (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt). Mit der Stadtreinigung Dresden GmbH im Sinne des §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen im Folgenden „verbundene Unternehmen“ genannt) sind jeweils berechtigt, Vertragsleistungen zu beziehen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Die verbundenen Unternehmen sind auf der Website der TWD einsehbar. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, auf Anfrage den Gruppengesellschaften die der Auftraggeberin gewährten Preise und Konditionen für gleiche oder vergleichbare Vertragsleistungen zu gewähren.

1.2. Die AEB-IT gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3. Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge (die höhere Zahl geht der jeweils niedrigeren vor):

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV), soweit einschlägig

Anlagen zu den einzelvertraglichen Regelungen (z. B. Anlagen zu Einzelaufträgen); davon ausgenommen sind Angebote des Auftragnehmers

Einzelvertragliche Regelungen (z. B. Einzelaufträge)

Anlagen zu diesen AEB-IT

diese AEB-IT

1.4. Diese AEB-IT enthalten Regelungen für drei Kategorien von IT-Lieferanten (Allgemein, Integriert, Kritisch). Die Einordnung des Auftragnehmers in eine der Lieferantenkategorien erfolgt im jeweiligen Einzelvertrag. Soweit nicht gekennzeichnet, gelten alle Regelungen für alle drei Lieferantenkategorien. Regelungen, die zusätzlich nur für die Lieferantenkategorien „Integriert“ und/oder „Kritisch“ gelten, sind besonders gekennzeichnet.

1.5. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Erfüllung aller vertraglichen Pflichten durch Mitarbeiter und Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen (einschließlich Subunternehmer) verantwortlich und haftet für deren Handlungen und Unterlassungen wie für eigenes Verhalten gemäß § 278 BGB sowie für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Art. 28 und Art. 32 DSGVO.

 Stadtreinigung Dresden	Richtlinie	Seite: 5 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

2. Leistung, Lieferungen, Termine

2.1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vertragsleistungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke geeignet und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen nutzbar sind.

2.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen.

2.3. Vertragsleistungen dürfen keine undokumentierten Mechanismen bzw. Funktionen enthalten, die ihre Sicherheit beeinträchtigen können. Eine automatische Übermittlung von Daten an den Auftragnehmer oder Dritte darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers stattfinden.

2.4. Der Auftragnehmer erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik.

2.5. Vertragsleistungen gelten erst als erbracht, wenn sie vom Auftraggeber abgenommen wurden.

2.6. Lieferungen erfolgen frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort („DDP“ Incoterms 2020). Ist dort kein Ort angegeben, gilt die bestellende Niederlassung des Auftraggebers als Bestimmungsort. Der Auftragnehmer ist zusätzlich verpflichtet, Lieferungen auf eigene Kosten zu entladen.

2.7. Bei Lieferungen ist der Bestimmungsort (Ziffer 2.6) auch der Erfüllungsort und Erfolgsort. Für sonstige Leistungen ist Erfüllungsort und Erfolgsort der Ort der bestellenden Niederlassung des Auftraggebers.

2.8. Bei Lieferungen ist dem Auftraggeber ein Lieferschein mit folgenden Angaben auszuhändigen: Bestellnummer des Auftraggebers, Name des Bestellers, Artikelnummern des Auftraggebers und Auftragnehmers, Seriennummer (wenn vorhanden), Menge (ohne Preis), Abgangsort der Ware, Lieferadresse und -datum. Der Auftragnehmer hat sich den Empfang der Lieferung durch den Auftraggeber auf dem Lieferschein durch Unterschrift und Datum bestätigen zu lassen. Die Unterzeichnung eines etwaigen Lieferscheines bestätigt nur die räumliche Verbringung der Vertragsleistung in den Einflussbereich des Auftraggebers, nicht aber deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit.

2.9. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Vertragsleistung geht bei Lieferungen mit Abnahme am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer trägt das Risiko des Transportes.

2.10. Das Eigentum an den Vertragsleistungen geht mit Gefahrübergang unmittelbar und lastenfrei auf den Auftraggeber über.

	Richtlinie	Seite: 6 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

2.11. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, mit diesem innerhalb von drei Monaten ab Lieferung der Komponenten, zu marktüblichen Konditionen einen Wartungs - und Pflegevertrag mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren ab Lieferung der Komponenten abzuschließen oder zu vermitteln. Unabhängig von dem etwaigen Abschluss eines solchen Wartungs- und Pflegevertrags ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in den Ziffern 5 und 6 festgelegten Vertragsleistungen zu erbringen.

2.12. Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Leistungserbringung keinen Anspruch auf Gewährung eines Fernzugriffs auf die Systeme des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber jedoch einen solchen Fernzugriff gewährt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vorgaben zur Informationssicherheit einzuhalten (Anlage Vorgaben zur Informationssicherheit in Lieferantenbeziehungen).

2.13. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Produkte nach allgemein anerkannten Prüf- und Teststandards zu testen oder vom Hersteller geeignete Testergebnisse/Zertifikate einzuholen und dem Auftraggeber auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch der Auftraggeber ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.

2.14. Teilleistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

2.15. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

2.16. Auf die Nichterfüllung notwendiger, vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggebers kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist erfüllt werden.

	Richtlinie	Seite: 7 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

3. Leistung und Lieferung von Software oder Cloud-Services

- 3.1. Soweit der Gegenstand der Vertragsleistung Software oder Cloud-Services sind, gelten folgende Regelungen dieser Ziffer 3 ergänzend.
- 3.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Software auf einem geeigneten Weg bereitzustellen. Der bevorzugte Weg der Bereitstellung ist ein Download (insbesondere durch ein Downloadportal).
- 3.3. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die initiale Bereitstellung der Software sowie für die Lieferung nachfolgender Softwareupdates.
- 3.4. Bei Lieferung sind der Software zusätzliche Lizenzscheine, Nachweise, Lizenzschlüssel sowie alle sonstigen Unterlagen und Informationen beizufügen, die für die Nutzung der Software erforderlich sind.
- 3.5. Die Bereitstellung der erforderlichen Lizenznachweise an das Lizenzmanagement hat durch den Auftragnehmer separat unter Benennung der Auftragsnummer via E-Mail an licenses@sachsenenergie.de zu erfolgen.
- 3.6. Die Software muss eigenständig lauffähig sein. Der Auftraggeber hat, bis auf allgemein übliche Software (z. B. Betriebssystem bei Anwendungssoftware), keine Beistellpflichten in Bezug auf die Lauffähigkeit der Software. Ausnahmen sind dem Auftraggeber vor Abschluss des Einzelvertrages schriftlich bekannt zu geben.
- 3.7. Sind für die Nutzung der Software besondere Voraussetzungen notwendig, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber diese vor Abschluss des Einzelvertrages bekannt zu geben. Dies betrifft insbesondere technische Anforderungen, wie z. B. notwendige Third-Party-Client-Software und Middleware, Mindestanforderungen an RAM und Festplattenspeicher, kompatible Browser-Versionen sowie Netzwerkvoraussetzungen (z. B. Ports/Protokolle, TLS, Proxy/Firewall).
- 3.8. Ist die Installation und Konfiguration der Software durch den Auftragnehmer vereinbart, so wird die Funktionsfähigkeit der Software, ggf. in Verbindung mit der Hardware, bis zur nächsten Schnittstelle durch einen Installations- und Konfigurationstest nachgewiesen. Dieser umfasst den Nachweis der vollständigen Installation und Konfiguration der überlassenen Module gemäß Auftragsumfang des Einzelvertrages.
- 3.9. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber Individualsoftware im Objekt- und Quellcode mit Anwenderdokumentation, Programmierdokumentation und die für die Bearbeitung der Individualsoftware erforderlichen Entwicklungswerkzeuge, soweit diese für den Auftraggeber nicht allgemein anderweitig verfügbar sind.
- 3.10. Beim Bezug von Software hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die aktuelle Lizenzauslastung für den Auftraggeber nachvollziehbar und sichtbar ist, wenn ein vereinbartes Lizenzmodell funktionale oder finanzielle Auswirkungen mit Bezug zur Lizenzauslastung hat. Zusätzlich ist innerhalb der Software technisch zu verhindern, dass der Auftraggeber unwissentlich gegen das vereinbarte Lizenzmodell verstoßen kann.

	Richtlinie	Seite: 8 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

3.11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine vollständige Kopie der im Rahmen der Vertragsleistungen verwendeten, erzeugten und gespeicherten Daten in angemessenem Turnus, für Cloud-Services täglich, für alle anderen Vertragsleistungen mindestens aber wöchentlich, zu sichern („Backup“).

3.12. Sind Gegenstand der Vertragsleistung Cloud-Services stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die für die Nutzung erforderlichen Zugangsdaten und -mittel (z. B. Benutzernamen, Passwörter, Zugangsschlüssel oder Zugangssoftware) rechtzeitig vor der Inbetriebnahme und auf Wunsch jederzeit während der Vertragslaufzeit unentgeltlich zur Verfügung.

3.13. Der Auftragnehmer verarbeitet Daten des Auftraggebers ausschließlich innerhalb in der Europäischen Union/EWR (inkl. aller beteiligten Unterauftragnehmer/Subunternehmen) oder an den vertraglich vereinbarten Standorten. Es erfolgt keine Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR. Der Auftragnehmer ändert den Ort der Verarbeitung nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform.

3.14. Unabhängig von den in Ziffer 5 enthaltenen Regelungen, beträgt die Mindestverfügbarkeit von Cloud Services für Leistungen der Lieferantenkategorie „Kritisch“ 99,98 % bezogen auf einen Kalendermonat, soweit explizit nichts anderes vereinbart wurde.

3.15. Sind Gegenstand der Vertragsleistung Cloud-Services, hat der Auftragnehmer Wartungsarbeiten mit Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Anwendung mindestens 4 Wochen vorab in Textform beim Auftraggeber bekannt zu geben und diese außerhalb der vereinbarten Betriebszeiten zu planen.

	Richtlinie	Seite: 9 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

4. Zeiten, Fristen, Verzögerungen

4.1. Sind keine Zeiten für die Leistungserbringung vereinbart, gilt der Zeitraum von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr als reguläre Servicezeit.

4.2. Als Feiertage werden alle bundesweit einheitlichen Feiertage vereinbart. Feiertage, die für das Bundesland Sachsen gelten, gelten als Feiertag für den Auftraggeber.

4.3. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Leistungen des Auftragnehmers vor dem vereinbarten Leistungstermin sind nur mit vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform über die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Insbesondere hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, soweit der Auftragnehmer aufgrund von dem Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungen oder Beistellungen an der fristgemäßen Leistung gehindert ist.

4.4. Kommt der Auftragnehmer in Verzug und hat er diesen Verzug zu vertreten ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3 % der Netto-Abrechnungssumme pro Werktag der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % der Netto-Abrechnungssumme zu verlangen. Der Auftraggeber muss die Vertragsstrafe innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eintritt des Verzuges geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sowie der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Auftragnehmer bleiben unberührt.

	Richtlinie	Seite: 10 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

5. Störungen und Ansprechpartner

5.1. Der Auftragnehmer benennt zu Beginn der Geschäftsbeziehungen eine Person, die für die Einhaltung und Durchsetzung der vertraglichen Anforderungen beim Auftragnehmer sowie dessen Nachauftragnehmern verantwortlich ist. Sie überwacht die Einhaltung der Vereinbarungen und leitet bei Mängeln geeignete Gegenmaßnahmen zu deren Beseitigung ein. Zusätzlich ist die Person Bindeglied im Rahmen der Melde-wege für festgestellte Informationssicherheitsvorfälle, Datenpannen und Schwachstellen innerhalb der angebotenen Leistungen. Der Auftragnehmer kann zusätzliche themenspezifische Ansprechpartner be-nennen.

5.2. Soweit Gegenstand der Vertragsleistung nicht ausschließlich Dienstleistung ist, gelten folgende Regelungen ergänzend:

5.2.1. Sofern die Vertragsleistungen des Auftragnehmers beim Auftraggeber einer Installation bedürfen, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in der Installationsphase eine feste Ansprechperson kostenfrei zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung. Der Kontakt muss mindestens per E-Mail und Telefon möglich sein.

5.2.2. Zusätzlich zu Ziffer 5.1 und 5.2.1 stellt der Auftragnehmer für die Meldung von Fehlern und Störungen einen kostenfreien Supportkanal bereit. Für diesen Supportkanal gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Erreichbarkeit montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr – mit Ausnahme von bundesweiten Feiertagen
- Kommunikationskanäle sind mindestens E-Mail oder ein Ticketsystem sowie Telefon
- Supportsprache ist deutsch

5.2.3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die folgenden Störungsklassen:

- Störungsklasse 1 - betriebsverhindernde Störung: Die ordnungsgemäße Nutzung der Vertragsleistung oder wesentlicher Teile ist ausgeschlossen oder wesentlich eingeschränkt. Eine Umgehungslösung liegt nicht vor. Der Betriebsablauf ist derart beeinträchtigt, dass eine sofortige Abhilfe notwendig ist.
- Störungsklasse 2 - betriebsbehindernde Störung: Die Nutzung der Vertragsleistung oder wesentlicher Teile ist wesentlich beeinträchtigt. Eine Umgehungslösung liegt vor. Der Betriebsablauf ist so beeinträchtigt, dass eine kurzfristige Abhilfe erforderlich ist.
- Störungsklasse 3 - leichte Störung: Die Nutzung der Vertragsleistung ist ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich. Eine Behebung der Störung ist zwar notwendig, jedoch nicht dringlich.

5.2.4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die folgenden Reaktionszeiten:

- Störungsklasse 1: Montag bis Freitag 8:00 bis 18:00 – innerhalb von zwei Stunden
- Störungsklasse 2: Montag bis Freitag 8:00 bis 18:00 – innerhalb von vier Stunden
- Störungsklasse 3: Montag bis Freitag 8:00 bis 18:00 – innerhalb von sechs Stunden

	Richtlinie	Seite: 11 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

5.2.5. Die Einordnung einer Störung in die verschiedenen Klassen erfolgt durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen.

5.2.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme der Beseitigungstätigkeit innerhalb der Reaktionszeit beim Auftraggeber anzuzeigen und mit der Störungsbeseitigung zu beginnen.

5.2.7. Eine Störung gilt als beseitigt, wenn die betreffende Lösung vom Auftraggeber abgenommen wurde. Die Lösung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber in Textform bestätigt, dass die Störung, durch die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Lösung erfolgreich behoben wurde.

5.2.8. Vom Auftraggeber wird keine Vergütung für die Beseitigung einer Störung geschuldet. Für den Fall, dass die Störung keine Vertragsleistung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses betrifft oder die Störung nicht von den Gewährleistungsregelungen in Ziffer 13 erfasst wird, wird für die Beseitigung einer Störung eine Vergütung separat vereinbart. Ist keine Vereinbarung getroffen, gilt eine marktübliche Vergütung als vereinbart.

5.2.9. Ansprüche und Gestaltungsrechte des Auftraggebers im Falle von Störungen wie etwa Schadensersatz, Kündigung, Rücktritt und Minderung bleiben unberührt.

	Richtlinie	Seite: 12 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

6. Weiterentwicklung Software und Cloud-Services

6.1. Soweit die Vertragsleistung Software oder Cloud-Services betrifft, umfasst die Vertragsleistung des Auf-tragnehmers insbesondere die in dieser Ziffer 5 enthaltenen Supportleistungen, welche bereits in der Vergütung inkludiert sind.

6.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen gemäß Ziffer 13 und bei Dauerschuldverhältnissen während der Erbringung der Vertragsleistungen die jeweils aktuelle Version der Software/des Cloud-Services bereitzustellen. Er ist in diesen Fällen verpflichtet, die Software/den Cloud-Service kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere für sicherheitsrelevante Komponenten sowie für funktionale Bereiche und Usability-Bereiche.

6.3. Die aktuelle Version der Software/des Cloud-Services ist dem Auftraggeber gem. Ziffer 2 und 3 bereitzustellen.

6.4. Soweit die Leistung ausschließlich Software beinhaltet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, mindestens die zwei Major-Versionen vor der aktuellen Major-Version weiter zu unterstützen und deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen (z. B. mit Security-Updates, Bug-Fixes, etc.). Gleichzeitig muss die Integrationsfähigkeit von Security-Updates, welche der Auftragnehmer zur Verfügung stellt, gewährleistet bleiben. Zwischen dem Ende der Softwarewartung für die vorletzte Major-Version und der jeweils aktuellen Major-Version muss ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen, um dem Auftraggeber einen Umstieg in angemessener Zeit zu ermöglichen.

6.5. Eine Verschiebung von wesentlichen Funktionalitäten in eine andere Software oder ein anderes Produkt des Auftragnehmers, die nicht über den zugrundeliegenden Vertrag abgedeckt sind, eine geplante Einstellung des Supports (End of Support) oder des Angebots (End of Life), sind dem Auftraggeber mit einem Vorlauf von 12 Monaten anzukündigen. Wurde die Software im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses überlassen, ist der Auftraggeber in jedem der vorstehenden Fälle zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt für durch den Auftragnehmer eingesetzte Komponenten Dritter.

	Richtlinie	Seite: 13 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

7. Preise

7.1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, also zzgl. Umsatzsteuer, stellen Festpreise dar und werden für die Laufzeit des Vertrages fest vereinbart. Die Preise schließen alle vereinbarten Leistungen und vereinbarte Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Reisekosten, Transportkosten, Weiterentwicklung, Zölle und sonstigen Gebühren) ein.

7.2. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, gilt Folgendes:

7.2.1. Ein Tag umfasst acht Stunden. Leistungstage, die in geringerem oder höherem Umfang erbracht werden, werden anteilig auf Stundenbasis abgerechnet.

7.2.2. Auf Leistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden, besteht keine Mindestabnahmepflicht. Der Abruf der Leistungen obliegt dem Auftraggeber.

7.2.3. Reisekosten und -zeiten sind in den vereinbarten Preisen enthalten und werden nicht gesondert ersetzt bzw. vergütet.

7.2.4. Ist ein Gesamtnettoauftragswert vereinbart, darf dieser nicht überschritten werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig vor Erreichen des Gesamtnettoauftragswertes (ca. 80 %) zu informieren und im Falle einer potenziellen Überschreitung des Gesamtnettoauftragswertes das weitere Vorgehen zu abzustimmen.

	Richtlinie	Seite: 14 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

8. Rechnungsstellung und Abrechnung

8.1. Für Leistungen nach Aufwand werden die vereinbarten Tagessätze zugrunde gelegt. Ein Tag umfasst 8 Stunden. Die kleinste Abrechnungseinheit sind 0,25 Stunden.

8.2. Werden Leistungen nach Aufwand abgerechnet, sind den Rechnungen die für die abgerechneten Aufwände maßgeblichen Tätigkeitsnachweise als Anlage beizufügen. Die Tätigkeitsnachweise müssen einen Bezug zu den durchgeführten Tätigkeiten herstellen und sind im Vorfeld der Rechnungslegung durch den Auftraggeber freizugeben. Die Tätigkeitsnachweise sind monatlich zu erstellen und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Die abrechenbaren Aufwände für die Leistungen gelten erst mit Freigabe der je-weiligen Tätigkeitsnachweise als erbracht.

8.3. Die Vergütungspflicht für die Nutzung von Software beginnt, sobald der Auftraggeber die Zugangsdaten sowie den erforderlichen Lizenzschlüssel erhalten hat. Ist die Installation Teil der Leistung, muss zusätzlich die Software installiert und betriebsbereit sein.

8.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäße und rechnerisch sowie mit folgenden Angaben sachlich zutreffende Rechnung zu erstellen: Bestellnummer des Auftraggebers, Name des Bestellers, Kostenstelle des Auftraggebers, Artikelnummern des Auftraggebers und des Auftragnehmers, Menge, Abgangsort der Ware (bei Lieferungen), Leistungs- bzw. Lieferadresse, Leistungs- bzw. Lieferdatum, vereinbarte Bankverbindung. Rechnungen sind nicht den Lieferungen beizulegen, sondern per separater Post oder auf Anforderung des Auftraggebers per elektronischer Datenübertragung (z. B. E-Mail) zu versenden. Sofern in der Bestellung eine Rechnungsadresse angegeben ist, darf die Versendung ausschließlich an diese Adresse erfolgen.

8.5. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die betreffenden Leistungen erbracht wurden oder die Kosten angefallen sind, eine entsprechende Rechnung vorlegen.

8.6. Die Rechnungen werden nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug beglichen. Das Zahlungsziel beginnt mit Eingang der Rechnung. Erhält der Auftraggeber die Rechnung vor Empfang der Vertragsleistung, beginnt das Zahlungsziel mit Empfang der Vertragsleistung. Sind Werkleistungen geschuldet, tritt an die Stelle des Empfangs die Abnahme der geschuldeten Werkleistung.

8.7. Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB werden nicht geschuldet.

8.8. Zahlungen des Auftraggebers gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Vertragsleistung oder Verzicht auf Mängelrügen. Ziffer 2.5 über die Abnahme bleibt unberührt.

8.9. Eine vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt gegen die Schlusszahlung ist dem Auftraggeber innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich zu erklären. Der Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlusszahlung die Nachforderung in einer prüfbaren Rechnung eingereicht wurde oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt stichhaltig begründet wird.

	Richtlinie	Seite: 15 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

9. Mitarbeiter des Auftragnehmers

9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihr für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter im Rahmen geltender rechtlicher Bestimmungen auf deren Identität (durch Personalausweis, Reisepass oder ähnliches Dokument), Zuverlässigkeit und Kompetenz zu prüfen.

9.2. Der Auftragnehmer setzt für die Erbringung der Vertragsleistungen hinreichend qualifiziertes Personal und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeits-medizinisch untersuchtes Personal ein.

9.3. Sämtliche Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt in deutscher Sprache. Das Sprachniveau beträgt mindestens B2.

9.4. Der Auftragnehmer hat alle technischen Fragestellungen, die zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich sind, in eigener Verantwortung vor Ausführungsbeginn zu klären.

9.5. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge, Materialien und Dokumentationen) vor Ausführungsbeginn vollständig vorhanden sind, die erforderliche Qualität aufweisen und ordnungsgemäß geprüft sind.

9.6. Der Auftragnehmer darf eingesetztes Personal nur dann austauschen, wenn dadurch die Interessen des Auftraggebers gewahrt bleiben und keine Verschlechterung der Leistung eintritt. Etwaige Mehraufwände trägt der Auftragnehmer (z. B. für Einarbeitung, Wissenstransfer und Produktivitätsnachteile). Der Auftragnehmer trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast.

9.7. Ist die Leistungserbringung den Lieferantenkategorien „Integriert“ oder „Kritisch“ zuzuordnen, gelten die folgenden Regelungen zusätzlich:

9.7.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Auswechslung von Personal des Auftragnehmers zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-, IT-Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen oder vertragliche Pflichten nicht beachtet werden. Auf Wunsch des Auftraggebers sind entsprechende aktuelle Nachweise vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine und Fristen bleiben hiervon unberührt.

	Richtlinie	Seite: 16 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

10. Leistung durch Dritte

10.1. Der Auftragnehmer darf, soweit keine persönliche Leistung vereinbart ist, sich zur Erfüllung der eigenen Vertragsleistungen Dritter (z. B. Subunternehmer) bedienen, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über den Einsatz Dritter mit einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen vorab zu informieren. Der Auftragnehmer bleibt auch beim Einsatz von Dritten für die Erfüllung des Vertrags selbst verantwortlich.

10.2. Der Auftragnehmer wird zur Erbringung der Vertragsleistungen nur solche Dritte einsetzen, die für den Einsatzzweck geeignet und entsprechend qualifiziert sind.

10.3. Der Auftragnehmer hat eingesetzte Dritte hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die sie gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat.

10.4. Der Auftraggeber kann den Austausch eines eingesetzten Dritten verlangen, wenn dieser gegen vertragliche Pflichten oder weitere im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung geltende Regelungen verstoßen hat, in sonstiger Weise für die Leistungserbringung nicht geeignet ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

10.5. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die fachlichen Weisungsrechte und das Kontrollrecht des Auftraggebers gegenüber dem Dritten auch direkt vom Auftraggeber durchgesetzt werden können.

10.6. Dritte verbleiben unabhängig davon, ob sie beim Auftraggeber auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Die Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch nicht, soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.

10.7. Ist die Leistungserbringung den Lieferantenkategorien „Integriert“ oder „Kritisch“ zuzuordnen, gelten die folgenden Regelungen:

10.7.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Einsatz eines Dritten innerhalb der vorgenannten Frist ab Information durch den Auftragnehmer zu widersprechen, sofern dem Einsatz ein wichtiger Grund entgegensteht (z. B. Unzuverlässigkeit, Wettbewerber, mangelnde Eignung). Im Falle eines Widerspruchs durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich qualifizierten Ersatz anzubieten. Durch den Austausch und die Einarbeitung des Dritten dürfen für den Auftraggeber keine Mehrkosten entstehen

10.8. Die Rechte und Pflichten aus Ziffern 10.1 ff. gelten für die Parteien entsprechend, wenn der Auftragnehmer beabsichtigt, die zur jeweiligen Auftragserfüllung eingesetzten Dritten auszuwechseln.

	Richtlinie	Seite: 17 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

11. Informations- und Cybersicherheit

11.1. Der Auftragnehmer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, die erforderlich sind, um ein hohes Niveau an IT-Sicherheit in Bezug auf die Leistungen und die hierfür eingesetzten Systeme zu gewährleisten.

11.2. Um dem Schutz von Vertraulichkeit, Integrität und effektiver Verfügbarkeit von Informationen und mit ihnen verbundenen Ressourcen und Methoden gerecht zu werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die in der Anlage „Vorgaben zur Informationssicherheit in Lieferantenbeziehungen“ aufgeführten Vorgaben einzuhalten.

 Stadtreinigung Dresden	Richtlinie	Seite: 18 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

12. Dokumentation

12.1. Soweit der Auftragnehmer an den Auftraggeber Dokumente und Informationen zu übergeben hat, sind diese in deutscher Sprache, elektronischer Form, marktüblichen und änderbaren Dateiformaten (z.B. MS-Word, MS-Excel und MS-Project) an den Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber hat das Recht, Dokumentationen nach Bedarf zu nutzen, zu vervielfältigen und zu bearbeiten.

12.2. Es ist eine Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers, die spezifisch für den Auftragnehmer erbrachten Entwicklungsleistungen, nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und die Dokumentation dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Entwicklungsleistungen informieren. Der Auftraggeber kann jederzeit die Vorlage von Ergebnissen im Entwurfsstadium sowie von Zwischenständen verlangen; dies entbindet den Auftragnehmer nicht von den Pflichten gemäß dieser Ziffer 12.

12.3. Soweit nicht ausschließlich Dienstleistung Vertragsgegenstand ist, obliegt die Dokumentation dem Auftragnehmer. Er hat eine vollständige, klar und allgemein verständliche sowie zielgruppenorientierte Dokumentation zu liefern. Die Überlassung der Dokumentation ist eine Hauptleistungspflicht. Dies betrifft z. B., soweit einschlägig, sowohl Quellcode-Dokumentationen als auch Dokumentationen und Anleitungen für Administration/ Installation, Backend- und Frontend-Anwender (je nach Art der Software) und Änderungsprotokolle. Er liefert die relevanten Dokumente in einer vollständigen, klar und leicht verständlichen sowie zielgruppenorientierten Form. Die Dokumentation ist mindestens für Anwender und für Administratoren bereitzustellen. Die Dokumentation ist regelmäßig zu aktualisieren und an die jeweiligen Programmversionen anzupassen.

12.4. Die Dokumentation nach Ziffer 12.3 für Administratoren beinhaltet Leitlinien und Empfehlungen für die sichere Installation und Konfiguration der Software. Zusätzlich sind Leitlinien und Empfehlungen zu Fehlerbehandlungs- und Protokollierungsmechanismen aufzuführen.

 Stadtreinigung Dresden	Richtlinie	Seite: 19 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

13. Gewährleistung

13.1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, sofern nachfolgend nicht anders geregelt.

13.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach eigener Wahl vom Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels oder Erbringung einer neuen, mangelfreien Vertragsleistung zu verlangen.

13.3. Soweit sich der Mangel bzw. die Störung gemäß Ziffer 5 auf ein Dauerschuldverhältnis bezieht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels bzw. der Störung zu verlangen. Bis zur erfolgreichen Beseitigung des Mangels ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung verhältnismäßig zu mindern.

13.4. Der Auftraggeber ist nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel bzw. die Störung selbst zu beseitigen.

13.5. Soweit der Auftragnehmer zur Behebung eines Mangels bzw. einer Störung verpflichtet ist, hat der Auftragnehmer als kurzfristige Maßnahme in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels bzw. einer Störung zur Verfügung zu stellen, soweit dies möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels bzw. der Störung angemessen ist. Die Pflicht zur vollständigen Behebung des Mangels bzw. der Störung bleibt davon unberührt.

13.6. Schlägt die Mängelbeseitigung nach den vorgenannten Ziffern fehl oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen oder die Vergütung angemessen zu mindern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

13.7. Soweit der Auftraggeber von Dritten in Zusammenhang mit Mängeln bzw. Störungen, insbesondere aufgrund fehlender Verkehrsfähigkeit bzw. fehlender Einhaltung von Gesetzen oder Verordnungen nach Ziffer 19 in Anspruch genommen wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern freizustellen.

13.8. Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für Regressansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Lieferkette (Rückgriff des Unternehmers gemäß §§ 445a, 478 BGB) beträgt drei Jahre ab vollständiger Lieferung. § 445 b Abs. 2 und § 3 BGB bleiben unberührt.

13.9. Ziffer 13.8 gilt nicht bei Vertragsleistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen.

13.10. Tritt der Auftraggeber von einem Vertrag zurück oder kündigt diesen Vertrag, ist er gleichzeitig berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen oder zusammenhängende Verträge fristlos zu kündigen.

	Richtlinie	Seite: 20 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

13.11. Weitergehende Ansprüche und Gestaltungsrechte wie etwa Schadensersatz, Kündigung, Rücktritt und Minderung bleiben unberührt.

	Richtlinie	Seite: 21 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

14. Haftung, Produkthaftung, Klagen Dritter

14.1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften sie nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, bei Verletzung von Beschaffensvereinbarungen, arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung des Auftraggebers und Auftragnehmers ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14.2. Ziffer 14.1 gilt auch für durch gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers und Auftragnehmers verursachte Pflichtverletzungen.

14.3. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktfehler verantwortlich ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt ist und er hierfür auch im Außenverhältnis haftet.

14.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen und Vertragspflichten resultieren, welche der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Subunternehmer zu vertreten hat, sowie entstandene Verteidigungskosten und sonstige Schäden aus geeigneten Abwehrmaßnahmen des Auftraggebers zu erstatten.

14.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens EUR drei Millionen pro Schadensfall zu unterhalten. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Geschäftsbeziehungen der Parteien aufrechtzuerhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzustimmen.

	Richtlinie	Seite: 22 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

15. Abnahme

15.1. Soweit nicht aufgrund der Natur der Sache ausgeschlossen oder anderweitig vereinbart, sind die Vertragsleistungen abzunehmen. Die Abnahmefähigkeit ist durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen. Die Abnahme soll grundsätzlich vom Auftraggeber in Textform erklärt werden. Teilabnahmen kann der Auftragnehmer nur verlangen, soweit diese in Textform vereinbart wurden.

15.2. Liegen keine oder nur unwesentliche Mängel vor, erklärt der Auftraggeber die Abnahme im Rahmen eines Abnahmeverfahrens ohne Abnahmetest innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zehn Arbeitstagen. Die Abnahme von Teilleistungen hindert den Auftraggeber nicht daran, bei der Gesamtabnahme Mängel in bereits abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken der einzelnen Leistungen offenkundig werden.

15.3. Mängel, die der Abnahme entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen und seine Entwicklungsleistungen erneut zur Abnahme dem Auftraggeber vorzulegen. Für die erneute Abnahme gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

15.4. Zahlungen des Auftraggebers bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen abgenommen worden sind oder dass auf die Abnahme verzichtet wird. Abnahmetests stellen keine produktive Nutzung der Vertragsleistungen dar.

	Richtlinie	Seite: 23 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

16. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

16.1. An den Vertragsleistungen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, soweit für die Nutzung erforderlich, unwiderruflich ein einfaches, übertragbares, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht ein. Soweit nicht ausdrücklich eine zeitlich beschränkte Überlassung der Standardsoftware vereinbart wurde, werden die Nutzungsrechte zeitlich unbeschränkt eingeräumt. Dies schließt im Fall von Software insbesondere das Recht ein, diese in einer beliebigen System- und Hardwareumgebung zu nutzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Software auch auf einer von Dritten betriebenen Hardware zu installieren und durch Dritte für die Zwecke des Auftraggebers zu nutzen oder zu betreiben.

16.2. Das Nutzungsrecht nach dieser Ziffer 16 umfasst auch verbundene Unternehmen sowie Gesellschaften, die von Unternehmen der Unternehmensgruppe kaufmännisch und/oder IT- technisch betreut werden, sowie etwaige Betriebsführungen. Verbundene Unternehmen sind außerdem alle Unternehmen und Unternehmenseinheiten, an denen die Technische Werke Dresden GmbH direkt oder indirekt, unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

16.3. Weiterhin umfasst das Nutzungsrecht die netzwerkgestützte Vervielfältigung und den Einsatz auf miteinander vernetzten Systemen der Gruppengesellschaften sowie das Recht zur Bereitstellung von Software innerhalb von Gruppengesellschaften in körperlicher oder unkörperlicher Form zur Nutzung im Wege eines Downloads, Application Service Providing, Software as a Service oder ähnlichem. Gegebenenfalls erforderliche Lizenzschlüssel dürfen unabhängig vom jeweiligen Nutzer für alle Installationen genutzt werden.

16.4. Abweichend von Ziffer 16.1 räumt der Auftragnehmer an individuell entwickelten Vertragsleistungen unwiderruflich ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich, zeitlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, Übersetzung, Dekompilierung, sonstigen Umarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung. Von einer Vertragsbeendigung bleiben eingeräumte Nutzungsrechte für Entwicklungsleistungen unberührt.

16.5. Für sämtliche Patches, Updates, Upgrades oder neue Programmversionen der jeweiligen Vertragsleistungen gelten die Ziffern 16.1 bis 16.4 entsprechend. Wird eine neue Version überlassen, ist der Auftraggeber berechtigt, anstelle der neuen Version weiterhin auch die vorherigen Versionen in dem dafür vereinbarten Umfang zu nutzen. Durch die Parallelnutzung neuer und alter Versionen darf insgesamt keine Überschreitung der Grenzen der vereinbarten Nutzungsrechte eintreten.

16.6. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Liste aller verwendeten Drittkomponenten (einschließlich Open-Source-Software) bereit und erfüllt sämtliche Lizenzverpflichtungen. Er garantiert, dass diese Verpflichtungen dem vorgesehenen Einsatzzweck nicht widersprechen und kein Copyleft-Effekt entsteht, der Nutzung, Verbreitung oder Lizenzkonformität beeinträchtigt.

16.7. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Lizenztexte, Urhebervermerke, Haftungsausschlüsse sowie – soweit einschlägig – Quellcodes, Build Scripts und sonstige Informationen zu sämtlichen Drittkomponenten, einschließlich Open-Source-Software, in maschinenlesbarem und strukturiertem Format bereit. Dies muss die Erfüllung aller Lizenzpflichten (insbesondere Open-Source-Bedingungen) ermöglichen und die Herstellung ausführbarer Versionen sicherstellen.

	Richtlinie	Seite: 24 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

16.8. Die Nutzungsrechte in den Ziffern 16.1 bis 16.5 berechtigen den Auftraggeber und von ihr beauftragte Dritte insbesondere auch zu Änderungen und Reparaturen an den Vertragsleistungen und erfassen auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke der Reparatur und des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der Auftraggeber die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen.

16.9. Die einer Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind – ohne zusätzliche Vergütungspflicht – Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Die Dokumentation darf in dem Umfang vervielfältigt werden, wie dies zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software erforderlich ist. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht des Auftraggebers die Software als Cold-Standby im Sinne eines Backups in zusätzlichen Rechenzentren nach Wahl des Auftraggebers zu betreiben.

16.10. Verletzt der Auftragnehmer eine der in dieser Ziffer 16 enthaltenen Verpflichtungen, so wird der Auftragnehmer, unbeschadet entgegenstehender Bestimmungen in diesem Vertrag, den Auftraggeber von sämtlichen aus der Vertragsverletzung entstehenden Ansprüchen freistellen und dem Auftraggeber sämtliche dadurch verursachten Schäden, Verluste und Kosten ersetzen.

16.11. Werden durch die Vertragsleistungen bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so wird der Auftragnehmer entweder dem Auftraggeber das Recht zur unbelasteten Nutzung auf eigene Kosten verschaffen oder die betroffenen Vertragsleistungen auf eigene Kosten unverzüglich so anpassen, dass die betroffenen Vertragsleistungen keine Rechte Dritter mehr verletzen, dennoch aber die vertraglich definierten Anforderungen erfüllen. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

	Richtlinie	Seite: 25 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

17. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

17.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte kann der Auftragnehmer nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Gegenforderungen geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur gegen Ansprüche des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

17.2. Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer. Eine Abtretung der Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt; sollte eine Abtretung also gleichwohl erfolgen, kann der Auftraggeber dennoch mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer leisten.

	Richtlinie	Seite: 26 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

18. Vertraulichkeit

18.1. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, die erhaltenen Informationen der anderen Partei als anvertraute Betriebsgeheimnisse zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Sie verwenden die überlassenen Informationen ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit.

18.2. Als Dritte gelten nicht:

- a) durch beide Vertragspartner gemeinschaftlich beauftragte Gutachter und Planer,
- b) Personen, die von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und bei denen eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht strafbar ist, wie zum Beispiel Rechts- und Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer,
- c) mit einer Vertragspartei im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter, soweit diese mit den Vertragspartnern zusammenarbeiten und die vertraulichen Informationen deshalb benötigen. Auftraggeber und Auftragnehmer stellen sicher, dass die Personen, an die sie hiernach vertrauliche Informationen weitergeben dürfen, im selben Umfang wie die Vertragspartner zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

18.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Informationen besteht nicht, sofern und soweit diese Informationen

- a) der anderen Vertragspartei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder
- b) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der anderen Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
- c) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der anderen Vertragspartei von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden oder
- d) von einem Mitarbeiter der anderen Vertragspartei, der keinen Zugang zu den mitgeteilten vertraulichen Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden oder
- e) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt dass die andere Vertragspartei rechtzeitig vorher über die Offenbarung schriftlich informiert wurde, oder
- f) von der anderen Vertragspartei schriftlich freigegeben worden sind.

18.4. Beruft sich eine Partei auf einen der unter Ziffer 18.3 a) bis f) genannten Gründe, so hat sie dessen Vorliegen anhand schriftlicher Unterlagen nachzuweisen.

18.5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Laufzeitende dieses Vertrages. Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen.

	Richtlinie	Seite: 27 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

19. Compliance

19.1. Der Auftragnehmer sichert zu, in seinem Verantwortungsbereich einschließlich der von ihm eingesetzten Dritten alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere im Bereich Korruption, Kartellrecht und Datenschutz. Er verpflichtet sich ferner, die mit den Vertragsleistungen betrauten Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen.

19.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche sich aus europäischen und – vorbehaltlich entgegenstehender nationaler Vorschriften – US-amerikanischen Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen ergebenden Verpflichtungen und Bereitstellungsverbote einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen aus VO (EG) 2580/2001 sowie VO (EG) 881/2002.

	Richtlinie	Seite: 28 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

20. Einhaltung von Menschenrechten, Sozial- und Umweltstandards

20.1. Der Auftragnehmer sichert zu, bei der Geschäftstätigkeit im Sinne eines Mindeststandards insbesondere die im Lieferantenkodex der Technischen Werke Dresden (TWD) des Auftraggebers für Geschäftspartner niedergelegten Regelungen einzuhalten. Der Auftragnehmer erkennt die im Lieferantenkodex niedergelegten Regelungen als Grundlage der Verträge in der Geschäftsbeziehung an.

20.2. Aufgrund der dynamischen Entwicklung von sozialen, menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken sowie gesetzlichen Anforderungen kann die Notwendigkeit für Anpassungen des Lieferantenkodex durch den Auftraggeber entstehen. In diesem Fall übersendet der Auftraggeber den neuen Lieferantenkodex an den Auftragnehmer. Widerspricht der Auftragnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen ab Erhalt des neuen Lieferantenkodex schriftlich, gilt der neue Lieferantenkodex als genehmigt und wird anstelle des bisherigen Lieferantenkodex Teil der Geschäftsbeziehung. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer mit Übersendung des neuen Lieferantenkodex auf die Frist zu Abgabe des Widerspruchs und die Bedeutung der Abgabe und der Nichtabgabe des Widerspruchs besonders hinweisen.

20.3. Diesem Abschnitt 20 entgegenstehende, zwingende Regelungen nach nationalem Recht, insbesondere nach der RL (EU) 2019/633 (sog. UTP-Richtlinie) und ihrer nationalen Umsetzungsgesetze, bleiben unberührt.

	Richtlinie	Seite: 29 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

21. Auditrechte, Zertifizierung und Nachweise

21.1. Der Auftragnehmer hält die im Rahmen der Eignungsprüfung vorgelegten Konzepte und Prozesse aufrecht und entwickelt diese fortlaufend weiter.

21.2. Der Auftragnehmer garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben in der Angebotsphase. Stellt sich heraus, dass Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch waren, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

21.3. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die entsprechenden Maßnahmen detailliert darlegen und – soweit vorhanden – entsprechende Konzepte kostenfrei zur Verfügung stellen.

21.4. Soweit Gegenstand der Vertragsleistung Software ist, gelten folgende Regelungen dieser Ziffer 21.4 ergänzend:

21.4.1. Der Auftragnehmer darf zur Überprüfung der vertragsgegenständlichen Software einmal jährlich eine Auditierung vor Ort durchführen, frühestens 10 Monate nach der letzten. Die Dauer beträgt höchstens 5 Arbeitstage, ist in deutscher Sprache durchzuführen und erfolgt ausschließlich innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Auftraggebers.

21.4.2. Die Auditierung ist mindestens 30 Werktage vorher schriftlich inkl. Prüfungsinhalt, Zeitplan, Ansprech-partner sowie erforderliche Mitwirkungsleistungen beim Auftraggeber anzukündigen. Externe Prüfer können eingesetzt werden; deren Kosten trägt der Auftragnehmer.

21.4.3. Auditierungen dürfen den Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigen und unterliegen strenger Vertraulichkeit. Ergebnisse sind dem Auftraggeber vollständig zu übergeben. Stellt sich eine Mehrnutzung der Software heraus, ist diese zu den vereinbarten Konditionen zu vergüten.

21.5. Ist die Leistungserbringung den Lieferantenkategorien „Integriert“ oder „Kritisch“ zuzuordnen, gelten die folgenden Regelungen zusätzlich:

21.5.1. Die im Rahmen der Eignungsprüfung geforderten Nachweise und Zertifizierungen sind durch den Auftragnehmer fortzuführen. Sofern es für den Fortbestand der Nachweise notwendig ist und diese innerhalb der Vertragslaufzeit auslaufen, führt der Auftragnehmer Wiederholungszertifizierungen durch. Die Kosten für die Zertifizierung trägt der Auftragnehmer.

21.5.2. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Zertifikate sowie - falls relevant und notwendig – die Prüfberichte kostenfrei zur Verfügung stellen.

21.6. Ist die Leistungserbringung der Lieferantenkategorien „Kritisch“ zuzuordnen, gelten die folgenden Regelungen zusätzlich:

	Richtlinie	Seite: 30 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

21.6.1. Der Auftraggeber oder ein von ihr beauftragter und zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter ist berechtigt, auf eigene Kosten die Einhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Sicherheitsanforderungen sowie die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen im Rahmen von regelmäßigen Audits mit einer Ankündigungsfrist von 30 Werktagen innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers oder anlassbezogen auch außerhalb dieser am Standort des Personals des Auftragnehmers zu überprüfen. Insbesondere darf dabei Einsicht in die die Durchführung des Vertrags betreffenden Dokumente und Systeme genommen werden und sämtliche Räume, in denen Informationen verarbeitet oder gespeichert werden, besichtigt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber bei den Audits nach vorstehender Ziffer 21.6.1 im erforderlichen Umfang zu unterstützen, insbesondere sämtliche erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung stellen sowie eine Dokumentation zu ermöglichen.

Jede Partei trägt die durch Audits entstehenden eigenen Kosten selbst.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die vorgenannten Prüfungen auch bei den gemäß Ziffer 10 eingesetzten Subunternehmern entsprechend zu ermöglichen.

21.6.2. Der Auftraggeber sowie von ihm beauftragte, zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung durch den Auftraggeber Sicherheitsüberprüfungen, insbesondere sogenannte Penetrationstests (z. B. Scan-Tests oder Intrusion Tests), in Bezug auf die IT-Systeme des Auftragnehmers durchzuführen, die für die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber genutzt werden. Die Kosten für eine solche Sicherheitsüberprüfung trägt jede Partei selbst.

	Richtlinie	Seite: 31 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

22. Datenschutz

22.1. Personenbezogene Daten, die von dem Auftraggeber übermittelt werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich für Zwecke der Vertragsbeziehung verarbeitet werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich, soweit anwendbar, nach der im Einzelvertrag enthaltenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und deckt vollständig die Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung ab.

 Stadtreinigung Dresden	Richtlinie	Seite: 32 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

23. Laufzeit und Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

23.1. Soweit im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses der Parteien ein Dauerschuldverhältnis besteht, gelten folgende Regelungen für Laufzeit und Kündigung.

23.2. Die Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses und etwaige Regelungen zur Kündigung werden in den jeweiligen Einzelaufträgen geregelt. Soweit dort keine Regelungen enthalten sind, gilt eine unbefristete Laufzeit mit der Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung durch beide Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

23.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nur einzelne Bestandteile der Vertragsleistungen zu kündigen.

23.4. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Auftraggeber insbesondere dann, wenn eine nach dem Vertrag zu erklärende Abnahme aus Gründen nicht erteilt werden kann, die der Auftragnehmer zu vertreten hat oder, wenn der Auftragnehmer eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzt hat, dies zu vertreten hat und dieser Pflicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt.

23.5. Ein Verstoß gegen die Regelungen in Ziffern 11.1 bis 11.2, Ziffern 19.1 bis 19.2 und Ziffer 20.1 einschließlich deren Anlagen, berechtigt den Auftraggeber insbesondere, dem Auftragnehmer eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen handelt. Im Fall eines Rücktritts bzw. ei-ner Kündigung nach dieser Ziffer 23.5 ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer nicht zum Er-satz von aus dem Rücktritt bzw. der Kündigung entstehenden Schäden verpflichtet.

23.6. Ziffer 23.5 gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

 Stadtreinigung Dresden	Richtlinie	Seite: 33 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

24. Pflichten nach Vertragsende

24.1. Der Auftragnehmer wird im Falle der Beendigung des Vertrags dem Auftraggeber unaufgefordert alle Informationen wie Dateien, Dokumente, elektronisch gespeicherte Daten und Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten oder angefertigt hat, an den Auftraggeber oder einem von dem Auftraggeber bestimmten Dritten herausgeben oder stattdessen auf Aufforderung des Auftraggebers löschen. Zu den elektronisch gespeicherten Daten zählen insbesondere auch Anwendungsdaten, Datenbanken und Datenbankwerke sowie Daten, die im Rahmen der Datensicherung und Protokollierung erzeugt worden sind, sowie die gesamte Dokumentation, sämtliche Konstruktionszeichnungen, Pläne und sonstige technische Unterlagen hinsichtlich etwaiger Arbeitsergebnisse. Der Auftraggeber kann deren Herausgabe entweder in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern oder online verlangen.

24.2. Benötigt der Auftragnehmer überlassene Hardware, Software, die Zutrittsmittel und Zugangsdaten für die Leistungserbringung nicht mehr, sind diese zeitnah und vollständig an den Auftraggeber zurückzugeben.

24.3. Nach vollständiger Herausgabe der Gegenstände nach Ziffer 24.1, oder soweit der Auftraggeber auf die Herausgabe verzichtet hat, wird der Auftragnehmer, soweit er Kopien der Gegenstände der Herausgabe besitzt, diese unverzüglich und im Einklang mit rechtlichen Regelungen löschen oder vernichten und dem Auftraggeber die Löschung oder Vernichtung in Textform bestätigen.

24.4. Ist die Leistungserbringung den Lieferantenkategorien „Integriert“ oder „Kritisch“ zuzuordnen, gelten die folgenden Regelungen zusätzlich:

24.4.1. Der Auftragnehmer wird, die ihm möglichen Handlungen vornehmen, um die ununterbrochen fortgesetzte Erbringung der Vertragsleistungen nach Beendigung des Vertrags durch den Auftraggeber oder einen Dritten zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere, dem Auftraggeber oder einem Dritten sämtliche im Zusammenhang mit der bisherigen Leistungserbringung gewonnenen Daten, Informationen, Unterlagen und Dokumentationen unverzüglich zu übermitteln, die Erstellung eines Migrationskonzepts mit der de-taillierten Planung der einzelnen Migrationsschritte oder bei der Erstellung zu unterstützen, dem Auftraggeber zur Infrastruktur gehörende Hard- und Software sowie sonstige für den Betrieb der Dienste erforderliche Gegenstände und Rechte zeitnah anzubieten, sowie den notwendigen Wissenstransfer sicherzustellen und aktiv bei der Überleitung der Vertragsleistungen mitzuwirken.

24.4.2. Im Gegenzug verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer dafür eine Vergütung nach den zuletzt zwischen den Parteien vereinbarten Regeln je nach Aufwand zu leisten. Ist keine Vergütung für die jeweils erforderlichen Leistungen vereinbart, gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart.

24.4.3. Die Vergütung gem. Ziffer 24.4.2 ist auf das 6-fache der durchschnittlichen monatlichen Entgelte für die zu beendende Leistung begrenzt.

	Richtlinie	Seite: 34 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

25. Governance

25.1. Ist die Leistungserbringung den Lieferantenkategorien „Integriert“ oder „Kritisch“ zuzuordnen, vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer, sich während der Geschäftsbeziehung auf Anforderung des Auftraggebers mindestens einmal jährlich über die bisherige Zusammenarbeit und zukünftige Weiterentwicklung der Vertragsleistungen in einem geeigneten Format auszutauschen. Die jeweiligen Aufwände für die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung trägt jede Partei für sich.

	Richtlinie	Seite: 35 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

26. Schlussbestimmungen

26.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

26.2. Der ausschließliche Gerichtsstand ist am Sitz des Auftraggebers.

26.3. Wenn in diesem Vertragsverhältnis auf Feiertage verwiesen wird, sind ausschließlich deutsche bundes-einheitliche Feiertage relevant.

26.4. Schriftform oder schriftlich im Sinne dieser AEB-IT meint die gesetzliche Schriftform nach § 126 BGB. Textform im Sinne dieser AEB-IT meint die gesetzliche Textform nach § 126b BGB (z. B. E-Mail, Telefax).

26.5. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur Vertragsbestandteil, soweit der Auftraggeber seiner Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die AEB-IT gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen eine Leistung des Auftragnehmers annimmt.

26.6. Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Im Wege der Auslegung, Umdeutung oder Ergänzung ist eine Regelung zu finden, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Geiste dieses Vertrages und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht oder ihm wenigstens so nahe als möglich kommt.

 Stadtreinigung Dresden	Richtlinie	Seite: 36 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

27. Glossar

Begriff	Erläuterung
Vertragsleistung	Bezeichnet im Rahmen dieses Dokumentes die gemäß Vertrag durch den Lieferanten (Auftragnehmer) zu erbringenden Leistungen. Sie umfasst Art, Umfang, Qualität, Zeitrahmen sowie besondere Anforderungen der Leistungserbringung.
Warenklassen	Bezeichnet im Rahmen dieses Dokumentes die Zusammenfassung der unterschiedlichen Vertragsleistungen zu bekannten Klassen wie bspw. Software, Hardware, Dienstleistung und Cloud-Services.
Software	Software bezeichnet im Rahmen dieses Dokumentes alle Computerprogramme die auf einem Computer, Server, einer VM oder einem anderen Gerät mit elektronischen Bestandteilen ausgeführt werden können sowie die dazu gehörenden Dokumentationen.
Individualsoftware	Individualsoftware bezeichnet im Rahmen dieses Dokumentes Software, die speziell für den Auftraggeber, mit dem Auftraggeber oder vom Auftraggeber selbst programmiert, entwickelt oder angepasst wurde.
Standardsoftware	Standardsoftware bezeichnet im Rahmen dieses Dokumentes Software, die nicht speziell für den Auftraggeber entwickelt, aber eventuell im Einzelfall in Teilen im Quelltext oder mittels Customizings für den Auftraggeber angepasst wurde.
Hardware	Hardware bezeichnet im Rahmen dieses Dokumentes die physischen Komponenten (die elektronischen und mechanischen Bestandteile) eines datenverarbeitenden Systems.
Dienstleistung	Dienstleistung bezeichnet im Rahmen dieses Dokumentes Leistungen, die die Planung, Bereitstellung, Wartung und Unterstützung von IT-Systemen und -Infrastrukturen betreffen. Dies umfasst insbesondere die Beratung, Softwareentwicklung, Installation, das Customizing oder auch die Unterstützung im laufenden Betrieb sowie den Support. Dabei ist die Abrechnungsart unerheblich (z.B. Pauschalpreis oder Abrechnung nach Aufwand).
Cloud-Service	Bezeichnet im Rahmen dieses Dokuments einen durch einen externen Anbieter bereitgestellten IT-Dienst (z. B. SaaS, PaaS oder IaaS), der nicht im eigenen Rechenzentrum betrieben wird und dessen Nutzung typischerweise über netzwerkbasierte Zugänge erfolgt. Dies kann über das öffentliche Internet oder über gesicherte Verbindungen (z. B. VPN, MPLS) geschehen.
Lieferantenkategorie Allgemein	• Lieferung von Hard- und Software sowie Cloud-Services • Wartungs- oder Supportverträge nur auf Basis von Beistellung/Lieferung/Austausch • keine Systembindung, Installation oder Support • Leistungen ohne Systemzugriff aber mit Zugang zu geringkritischen personenbezogenen Daten (z.B. Name, Kontakt) • Informationen der Klassifizierung „Öffentlich“
Lieferantenkategorie Integriert	• Leistungen der Lieferantenkategorie "Allgemein" UND • Wartungs- oder Support mit Zugriff auf Informationen ab der Klassifizierung "INTERN"

	Richtlinie	Seite: 37 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

	• Erbringung von Leistungen mit Zugriff auf Systeme/RZ-Hardware und auf Informationen ab der Klassifizierung "INTERN"
Lieferantenkategorie Kritisch	• Leistungen der Kategorie "Integriert" UND • direkte oder indirekte Unterstützung von geschäfts- und/oder erfolgskritischen Prozessen
Servicezeit	Zeitspanne, in der der Auftraggeber die vertraglich geschuldete Leistung des Auftragnehmers zu den vereinbarten Konditionen in Anspruch nehmen kann und der Auftragnehmer zur Leistungserbringung verpflichtet ist.

	Richtlinie	Seite: 38 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

Mitgeltende Dokumente

Entsprechend der ISMS-Dokumentenpyramide müssen nachfolgende Dokumente nach ISO 27001:2022 beigebracht werden:

Dokument	Ablageort
Leitlinie	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konzept/Richtlinie	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Arbeitsanweisungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Dokumentationen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Diese Dokumente müssen der Richtlinie zur Lenkung von Dokumenten und Aufzeichnungen des BSI entsprechen.

Anhänge

Lfd. Nr.	Dokument	Ablageort
1		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
2		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
3		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
4		Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

	Richtlinie	Seite: 39 von 39
	Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister	
		Version: 1.0

Freigabeerklärung - Unterschriftenblatt

Dokumententitel: Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleister

Dokumenten-ID: Dokument3 **Version:** 1.0 **Ersetzt Version:** _____

Status: ☐ Neuaufnahme ☐ Änderung ☐ Außer Kraft gesetzt

Freigabeerklärung:

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die nachfolgend genannten Rollen, dass das Dokument inhaltlich geprüft, abgestimmt und zur verbindlichen Nutzung freigegeben wurde. Das Dokument tritt zum im Dokument angegebenen Datum in Kraft.

Hinweis zur Verwendung (intern):

Dieses Blatt dient der formalen Dokumentenlenkung nach ISO-27001-Best-Practice. Unterschriften können händisch erfolgen oder im digitalen Freigabeworkflow (z. B. mit **qeS - qualifizierter elektronischer Signatur**).

Rolle/Funktion	Name	Abteilung	Datum	Unterschrift
Wählen Sie ein Element aus.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.	